

# **ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES DER STADT GLOGGNITZ**

**Dienstag, 1. Oktober 2024  
im Stadtsaal des Stadtamtes Gloggnitz**

Beginn: 19.00 Uhr  
Ende: 21:23 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Mag. René Blum

Anwesend:

1. StR Mag. Wurbs Ines
2. StR Ing. Kasper Peter
3. StR Hahnl Wolfgang
4. StR Malik Herbert
5. StR Ing. Ferdinand Griessner
6. GR Mag. Blümel Klaus
7. GR Fuxreiter Sanja
8. GR Gefäll Martin
9. GR Samitsch Karl
10. GR Haiden Susanne
11. GR Leitenbauer Siegfried
12. GR Ing. Bauer Harald
13. GR Binder Erich
14. GR Hintringer Iris
15. GR Müller Werner
16. GR Novotny Andreas
17. GR Mag. Alfanz-Nagl Martina
18. GR Ing. Harsieber Nina
19. GR Katharina Ritzinger
20. GR Ing. Schabauer Johann
21. GR Koloc Gerald
22. GR Hardteck Thomas
23. GR Gerhard Moser
24. GR Lisa Kasper-Gazso

Entschuldigt:

Vbgm Michael Baci  
GR Rodharth Kerstin  
GR Smetana Bettina  
GR Hofer Helmut

Schriftführer: ADir. Eva Pauser, M.A., MPA

## **FESTSTELLUNGEN:**

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden. Die Sitzung wurde innerhalb der gesetzlichen Frist einberufen und kundgemacht. Die Feststellung der anwesenden Gemeinderäte ergibt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates gemäß § 48 der NÖ GO.

Zur Abfassung des Protokolls vom 13. Juni 2024 wurden keine Einwände vorgebracht, es ist somit genehmigt.

Der Bürgermeister bringt folgende Dringlichkeitsanträge ein:

### ***Förderung leerstehende Geschäftslokale Abholmarkt FWM Fleisch und Wurstmarkt GmbH***

Einstimmig angenommen unter Punkt 1.23

### ***Pachtvertrag Zeile 8 mit einem Unternehmer aus Gloggnitz***

Einstimmig angenommen unter Punkt 2.06

### ***Pachtvertrag Zeile 8 mit einem Verein***

Einstimmig angenommen unter Punkt 2.07

### ***Sofortmaßnahme Wildbach- und Lawinenverbauung Gloggnitz Weissenbach, Grabenbach, Grubhofbach***

Einstimmig angenommen unter Punkt 3.09

### ***Sofortmaßnahme Auebach***

Einstimmig angenommen unter Punkt 3.10

Weiters wurde ein Dringlichkeitsantrag der Grünen eingebracht und zwar:

### ***Beauftragung einer Machbarkeitsstudie inkl. Kostenschätzung für den Auebach***

Einstimmig angenommen unter Punkt 3.11

## **1.00 Ausschuss für Finanz-, Personal- und Wirtschaftsangelegenheiten und Wirtschaftsförderung Ref. StR Mag. Ines Wurbs**

### **1.01 nicht öffentlich**

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

**Beschluss:** 2.3390

### **1.02 nicht öffentlich**

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

**Beschluss:** 2.3391

### **1.03 nicht öffentlich**

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

**Beschluss:** 2.3392

### **1.04 nicht öffentlich**

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

**Beschluss:** 2.3393

### **1.05 nicht öffentlich**

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

- Beschluss:** 2.3394
- 1.06 nicht öffentlich**  
Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates  
**Beschluss:** 2.3395
- 1.07 nicht öffentlich**  
Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates  
**Beschluss:** 2.3396
- 1.08 nicht öffentlich**  
Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates  
**Beschluss:** 2.3397
- 1.09 nicht öffentlich**  
Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates  
**Beschluss:** 2.3398
- 1.10 nicht öffentlich**  
Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates  
**Beschluss:** 2.3399
- 1.11 nicht öffentlich**  
Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates  
**Beschluss:** 2.3400
- 1.12 Übertragung Anordnungsrecht Mitarbeiter Bürgerservice**  
Der Gemeinderat der Stadt Gloggnitz stimmt einer Übertragung des Anordnungsrechts für Auszahlungen aus der Barkasse in der maximalen Höhe von € 500,--/Geschäftsfall zusätzlich zu Frau Ulrike Lechner, an Frau Barbara Schick bis auf Widerruf zu.  
**Beschluss:** einstimmig angenommen 2.3401
- 1.13 Abfallwirtschaftsverordnung – Abänderung  
ab 01.01.2025**  
Der Gemeinderat beschließt gemäß § 35 Abs. 2 Pkt. 19 der NÖ Gemeindeordnung in Verbindung mit dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz die Abänderung der bestehenden Abfallwirtschaftsverordnung vom 14.12.2023 wie folgt:  
Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gloggnitz hat in seiner Sitzung am 01.10.2024 folgende  
**Abfallwirtschaftsverordnung  
nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992  
für die Stadtgemeinde Gloggnitz**  
beschlossen:

§ 1

In der Stadtgemeinde werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

- a) Abfallwirtschaftsgebühren
- b) Abfallwirtschaftsabgaben

§ 2

## § 1

In der Stadtgemeinde werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

- a) Abfallwirtschaftsgebühren
- b) Abfallwirtschaftsabgaben

## § 2

### **Pflichtbereich**

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Gloggnitz.

## § 3

### **Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten**

Neben Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.

## § 4

### **Erfassung und Behandlung von Abfällen**

- (1) im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Müllbehältern und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach
  1. Restmüll
  2. kompostierbaren (biogenen) Abfällen
  3. Altstoffen (Papier, Kartonagen, Glas, Metall, Kunststoff, ...)
  4. Sperrmüllzu sammeln.
- (2) Restmüll ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 60 Liter, 80 Liter oder 1100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).  
Das Mindestbehältervolumen beträgt 80 Liter je Abfuhr.  
Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.
- (3) Kompostierbarer (biogener) Abfall ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120 Liter oder 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).  
Ausgenommen sind jene Grundstücke, bei welchen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung an der Anfallstelle durchführt.  
Biogener Abfall wird einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.
- (4) Altpapier ist in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern mit einem Volumen von 120 Liter, 240 Liter oder 1100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).  
Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (5) Leicht- und Metallverpackungen sind in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern mit einem Volumen von 240 Liter oder 1100 Liter bzw. gelben Säcken zu 110 Liter je Abfuhr zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).  
Kunststoff wird teilweise einer stofflichen Verwertung zugeführt.  
Metall wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (6) Altglas ist in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Containern (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem).  
Altglas wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (7) Sperrmüll wird einmal jährlich gegen Voranmeldung von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).  
Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Sperrmüll, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, in den Wertstoffsammelzentren des Bezirkes Neunkirchen einzubringen (Bringsystem).

Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

## § 5

### **Durchführung der Abfuhr**

- (1) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeamt der Stadt Gloggnitz bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.
- (2) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Stadtgemeinde Gloggnitz bzw. vom Abfallwirtschaftsverband Neunkirchen bereitgestellten Müllbehälter (Tonnen und Säcke) verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können.  
Ein Einstampfen oder Einschleppen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.
- (3) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.
- (4) Die beigestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum der Stadtgemeinde Gloggnitz bzw. des Abfallwirtschaftsverbandes Neunkirchen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.
- (5) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Stadtgemeinde Gloggnitz zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe der Stadtgemeinde Gloggnitz sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.
- (6) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

## § 6

### **Abfuhrplan**

- (1) Im Pflichtbereich werden
  - a) 13 Einsammlungen von Restmüll
  - b) 13 Einsammlungen von Altpapier
  - c) 26 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen durchgeführt.Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.
- (2) Im Pflichtbereich erfolgt Sperrmüllsammung im Holsystem einmal jährlich gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den

angeführten Öffnungszeiten, Sperrmüll in den Wertstoffsammelzentren des Bezirkes Neunkirchen einzubringen (Bringsystem).

#### § 7

#### **Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe**

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.
- (3) Die Grundgebühr beträgt:
  1. Für die Abfuhr von Restmüll:  
Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonne) pro Müllbehälter und Abfuhr:
    - a) für einen Müllbehälter von 80 Liter € 11,80
    - b) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter € 148,10Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke)
    - a) pro Müllbehälter mit 60 Liter € 8,10
  2. Für die Abfuhr von kompostierbaren (biogenen) Abfällen:  
Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonne) pro Müllbehälter und Abfuhr:
    - a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 6,60
    - b) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 13,20
- (4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 40% der Abfallwirtschaftsgebühr für Restmüll.

#### § 8

#### **Fälligkeit**

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres fällig.

#### § 9

#### **Erhebung der Bemessungsgrundlagen**

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die von der Stadtgemeinde Gloggnitz aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Stadtamt abzugeben.

#### § 10

#### **Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

#### § 11

#### **Schluss- und Übergangsbestimmung**

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

**Beschluss:** Mit den Stimmen der WfG, SPÖ, Grüne und Freiheitliche gegen die Stimmen der ÖVP (StR Griessner, GR Mag. Alfanz Nagl, GR Ing.

Harsieber, GR Orth, GR Koloc)

2.3402

GR Mag. Alfanz Nagl: Wie sieht es mit der Entsorgung der Restmülltonne aus? Wird es zu einer Verteuerung kommen, bleibt die Restmülltonne neu alle 4 Wochen? Wie geht es mit der Windeltonne weiter?

Bürgermeister: Gesamt gesehen bleiben die Gebühren für einen Haushalt gleich. Die BürgerInnen zahlen jedoch nur für die graue Tonne und die Biotonne. Der Abfuhrhythmus wird von 6 x graue Tonne auf 13 x graue Tonne erhöht, das Volumen (80l) bleibt gleich. Grundsätzlich wird erwartet, dass sich das Restmüllvolumen der grauen Tonne verdoppelt, deshalb gibt es 13 Abfahren. Das muss auch passieren, da es sonst zu einer Geruchsbelästigung durch die graue Tonne kommen könnte. Das war übrigens auch der Grund, warum die Windeltonne eingeführt wurde. Jetzt wird die Windeltonne alle 3 Wochen, in Zukunft alle 4 Wochen abgeführt.

GR Ing. Harsieber: Es wird mehr Restmüll anfallen, da auch andere Sachen in die graue Tonne kommen.

GR Mag. Alfanz Nagl: Sie stellt den Antrag, pflegebedürftigen Personen und für Babys auch weiterhin eine Restmülltonne zur Verfügung zu stellen.

Bürgermeister: Er ersucht vorher über die Verordnung abzustimmen.

GR Mag. Blümel: Diesen Antrag kann er etwas abgewinnen, es muss jedoch genau geprüft werden, wer das Ansuchen stellt.

Bürgermeister: Ja, er plädiert jedoch für die Sacklösung.

GR Ing. Harsieber: Die Leute müssen halt jedes Jahr einen Antrag stellen.

StR Malik: Die Gemeindeverwaltung muss die Anträge überprüfen und dann die Säcke ausgeben.

Bürgermeister: Er fasst die Diskussion nochmals zusammen und stellt folgenden

**Antrag:**

Der Gemeinderat beschließt für Windel von Babies und pflegebedürftige Personen, die in Gloggnitz mit Hauptwohnsitz gemeldet sind zusätzlich zur Restmülltonne graue Säcke kostenlos zur Verfügung zu stellen.

**Beschluss:** einstimmig angenommen

#### **1.14 Information halbe Subvention Netzwerk nicht benötigt**

Der Gemeinderat der Stadt Gloggnitz beschließt nur die halbe Subvention für 2024, welche im GR am 14.12.2023 beschlossen wurde, an den Verein Netzwerk auszubezahlen, da der Verein am 04.09.2024 beschlossen hat, sich aufzulösen. Die zweite Hälfte wird nun nicht mehr benötigt.

Außerdem sollen diverse EDV-Geräte vom Verein von der Stadtgemeinde Gloggnitz übernommen und abgelöst werden (Grenkeleasing GmbH € 7.060,86 brutto).

Der „Restbetrag“ der bereits ausbezahlten halben Subvention für den Verein Netzwerk in der Höhe von rund € 2.100,-- soll nach der Auflösung des Vereines an die Stadtgemeinde überwiesen werden.

**Beschluss:** einstimmig angenommen

2.3403

#### **1.15 Richtlinien Förderung leer stehender Geschäftslokale**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gloggnitz beschließt nächstehend angeführte Richtlinien zur Förderung leerstehender Geschäftslokale, gültig ab 01.01.2025:

##### **Richtlinien Förderung leerstehender Geschäftslokale** **Fördergegenstand**

Die Stadtgemeinde Gloggnitz vergibt in den Jahren 2025 – 2029 eine Förderung

an BetreiberInnen von Geschäftslokalen (Handel, Dienstleistung, Gastronomie),

die Verkaufsflächen zur Durchführung einer geschäftlichen Tätigkeit anbieten.

Ziel dieser Förderung ist die Belebung leerstehender Geschäftslokale im

Gemeindegebiet, die damit verbundene Aufwertung der Einkaufsstraßen und die Erhöhung der Attraktivität der Stadt Gloggnitz als Betriebs- und Wirtschaftsstandort.

#### **Voraussetzung für die Förderung**

- 1) Das unterstützungswürdige Geschäftslokal muss im Gemeindegebiet von Gloggnitz liegen, muss bisher als Geschäftslokal genutzt worden sein (der Umbau von z.B. Wohnungen zu Geschäftslokalen ist nicht Gegenstand dieser Förderung) und muss für mindestens 6 Monate leer stehen. Der Zeitraum für einen Umbau für eine bereits geplante Geschäftseröffnung wird nicht als Leerstand im Sinne dieser Förderung angesehen.
- 2) Die leerstehende Geschäftsfläche muss über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren durch eine ganzjährig durchgehende Geschäftstätigkeit genutzt werden. Sollte die Nutzung weniger als 5 Jahre betragen, so sind pro Jahr 20% des geförderten Betrages an die Stadtgemeinde Gloggnitz rückzuerstatten.

#### **Förderhöhe**

Die Förderung beträgt max. 20% der vom Förderwerber investierten Adaptierungs- und Errichtungskosten. Die Höhe der Förderung beträgt für Geschäftslokale

bis 50 m <sup>2</sup> .....	max. € 2.000,--
von 50 m <sup>2</sup> bis 100 m <sup>2</sup> .....	max. € 3.000,--
über 100 m <sup>2</sup> .....	max. € 5.000,--

Diese Förderung erhöht sich auf den doppelten Betrag, wenn das Geschäftslokal in der Zentrumszone laut Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Gloggnitz liegt.

#### **Ansuchen**

Die Förderung kann mittels formlosen Antrags unter Beilage von Rechnungskopien bei der Stadtgemeinde Gloggnitz innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat ab Aufnahme der Geschäftstätigkeit beantragt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Zuerkennung der Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

Bedeckung: 1/780-7552

**Beschluss:** einstimmig angenommen

2.3404

### **1.16 Richtlinien der Stadtgemeinde Gloggnitz über die Förderung von Arztordinationen**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gloggnitz beschließt nachstehend angeführte Richtlinien zur Förderung von Arztordinationen, gültig ab 01.10.2024:

#### **RICHTLINIEN**

der Stadtgemeinde Gloggnitz  
über die Förderung von Arztordinationen

Die Stadtgemeinde Gloggnitz gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Förderungen für die Gründung bzw. Übernahme von Ordinationen durch Ärztinnen/Ärzte.

#### **I.**

#### **Allgemeine Beschreibung/Förderungsbedingungen**

##### **1. Präambel**

Ziel des Förderprogrammes ist es die Ansiedelung von Ärzten/Ärztinnen zu fördern und somit die Gründung bzw. Übernahme von Ordinationen finanziell zu unterstützen.

## **2. Förderungswerber**

Förderungswerber sind Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin oder Fachärztinnen/Fachärzte, die eine Ordination in der Stadtgemeinde Gloggnitz eröffnen.

## **3. Fördervoraussetzungen**

Förderungswürdig ist, wer

- a) die Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zur Fachärztin/zum Facharzt abgeschlossen hat, und sich bereit erklärt, die Tätigkeit als Ärztin/Arzt in Gloggnitz mindestens 5 Jahre aufrecht zu erhalten.

## **4. Art und Umfang der Förderung**

### **4.1 Förderung**

Die Förderung besteht aus einem Sockelbetrag und Zuschlägen bis zu einer Höhe von insgesamt 25.000 Euro. Sie wird nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel und Vorlage der geforderten Nachweise gewährt.

Zuschläge gemäß Punkt 4.2. lit. b bis c können auch noch zu einem späteren Zeitpunkt beantragt werden.

### **4.2 Höhe der Förderung**

Jeder Förderungswerberin/jedem Förderungswerber wird ein Sockelbetrag von 5.000 Euro gewährt. Dieser kann sich um nachstehende Zuschläge erhöhen:

- a) 10.000 Euro, wenn der/die Förderungswerber/in Allgemeinmediziner/in mit § 2-Kassenvertrag für eine Planstelle in Gloggnitz ist, wobei die Förderung für Kassenvertragsabschlüsse ab dem 01.10.2024 gewährt wird. Dieser Zuschlag erhöht sich um weitere 5.000 Euro, wenn die gegenständliche Planstelle für Allgemeinmedizin erst anlässlich der dritten Ausschreibung durch die Niederösterreichische Ärztekammer übernommen wird;
- b) 5.000 Euro, wenn der/die Förderungswerber/in einen Werkvertrag als Gemeindeärztin/Gemeindearzt oder Schulärztin/Schularzt mit der Stadtgemeinde Gloggnitz abschließt, sowie weitere 5.000 Euro, wenn sich der/die Förderungswerber/in in einem Werkvertrag als Totenbeschauorgan verpflichtet;
- c) 5.000 Euro, wenn der/die Förderungswerber/in sich bereit erklärt, die Bewohnerinnen/Bewohner umliegender Altenwohn- oder Pflegeheime ärztlich zu betreuen.

Der höchstmögliche Förderbetrag ist auf 25.000 Euro begrenzt.

## **II.**

### **Antragstellung/Auszahlung**

#### **1. Antragstellung**

Formloses Ansuchen an die Stadtgemeinde unter Einhaltung der oben genannten Voraussetzungen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- Falls anwendbar, Nachweis über die abgeschlossene Ausbildung als Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin

- Falls anwendbar, Kopie des abgeschlossenen § 2 – Kassenvertrages für eine Planstelle für Allgemeinmedizin in Gloggnitz
- Falls anwendbar, Kopie des Werkvertrages als Gemeindeärztin/Gemeindearzt, allenfalls Kopie eines Werkvertrages als zusätzliches Totenbeschauorgan (Punkt 4.2. lit. b)
- Falls anwendbar, Zustimmungserklärung über die Bereitschaft zur ärztlichen Betreuung der Bewohnerinnen/Bewohner eines oder mehrerer umliegenden Altenwohn- oder Pflegeheime(s) (Punkt 4.2. lit. c)

Der Antrag wird erst nach Vorlage sämtlicher erforderlicher Unterlagen bearbeitet. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

## **2. Bewilligung und Auszahlung**

Die Förderung wird durch die Stadtgemeinde Gloggnitz genehmigt. Die Auszahlung erfolgt auf das bekannt gegebene Konto.

### **III.**

#### **Rückzahlung**

Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn die Tätigkeit als Ärztin/Arzt im Gemeindegebiet von Gloggnitz weniger als fünf Jahre aufrechterhalten wird. Zuschläge sind zurückzuzahlen, wenn der jeweilige Umstand, der zur Gewährung des Zuschlages geführt hat (z.B. Tätigkeit als Totenbeschauorgan) binnen fünf Jahren ab Zuerkennung der Förderung wegfällt.

In diesem Fall ist der/die Förderungswerber/in zur Rückzahlung eines aliquoten Teils der ausbezahlten Förderung verpflichtet. Der rückzuerstattende Betrag vermindert sich für jeden vollen Monat der Ausübung der ärztlichen Tätigkeit in Gloggnitz um 1/60 des vollen Betrages. Die Verpflichtung zur Rückzahlung entfällt, wenn der/die Förderungswerber/in die vorzeitige Beendigung ihrer/seiner Tätigkeit nicht zu vertreten hat oder besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

### **IV.**

#### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit 01. Oktober 2024 in Kraft.

Bedeckung: 1/510-7553

**Beschluss:** einstimmig angenommen

2.3405

GR Ing. Schabauer: Er ist für die Subvention, es liest jedoch immer in Zeitungen, dass auch andere Gemeinden Ärzte suchen. Die zahlen oft bis zu € 100.000,- für eine Ordination.

GR Mag. Alfan Nagl: Auch sie findet diese Richtlinie für Subventionen sehr gut und kennt andere Gemeinden, die € 100.000,- zahlen. Die zahlen auch bei der Einrichtung der Ordination noch mit. Das Problem bei der Ausbildung ist, dass früher alle Ärzte einen Turnusdienst machen mussten und dann die Spezialisierung. Jetzt gibt es keinen Turnusdienst mehr und die Ärzte machen gleich die Spezialisierung, ganz wenige Ärzte machen die Ausbildung zum Allgemeinmediziner.

GR Mag. Ines Wurbs: Den Turnusdienst gibt es nicht mehr und deshalb gibt es so wenige Allgemeinmediziner.

StR Ing Griessner: Es gibt zu wenige Ärzte, die Priorität bei uns ist das Finden eines Allgemeinmediziners. Die Situation in Gloggnitz ist rigoros, es fehlt ein Hausarzt.

Bürgermeister: Wir suchen für Gloggnitz jetzt einen Allgemeinmediziner und 1/3 Stelle für einen Hausarzt, weil Dr. Koll schon in Pension sein könnte. Die

Bundespolitik macht es sich da leicht und ist der Meinung, die Gemeinden sollen die Arztpraxen unterstützen.

### **1.17 Subventionsansuchen Evangelische Pfarrgemeinde**

Der Gemeinderat der Stadt Gloggnitz beschließt an die Evangelisch Pfarrgemeinde eine Subvention in der Höhe von € 200,- für das Jahr 2024 zu vergeben.

Die Subvention ist widmungsgemäß im Sinne der Eingabe zu verwenden.

Bedeckung: 1/061-7571

**Beschluss:** einstimmig angenommen 2.3406

### **1.18 Information über „Richtlinie Gewährung von Subventionen durch BGM ab 01.01.2023“**

Zur Kenntnisnahme:

GR-Beschluss vom 16.03.2023:

„Der Gemeinderat der Stadt Gloggnitz ermächtigt die Bürgermeisterin ab 01.01.2023 „Subventionen“ vom Konto 1/419-7681 „Freiwillige Zuwendungen“ und dem Konto 1/019-7232 „Repräsentation – Ausgaben Bürgermeister“ in der Höhe von max. € 300,--/Geschäftsfall zu vergeben. Dies darf natürlich in Summe nicht zu einer Überschreitung des Voranschlages auf den jeweiligen Konten führen.“

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass die mit Gemeinderatsbeschluss vom 16.03.2023 beschlossene Ermächtigung der „Bürgermeisterin“ Subventionen in der Höhe von max. € 300,--pro Geschäftsfall zu vergeben, auch für alle nachfolgenden Bürgermeister:innen gilt.

Bedeckung: 1/419-7681, 1/019-7232

**Beschluss:** einstimmig angenommen 2.3407

GR Siegfried Leitenbauer erklärt sich für befangen

### **1.19 Subvention für Ankauf von Schmutzwasserpumpen für FF Weissenbach**

Der Gemeinderat genehmigt den Ankauf einer Schmutzwasserpumpe für die Feuerwehr Weissenbach zum Preis von € 1.720,- netto + 20% MWSt = € 2.064,-.

Bedeckung: 1/179-02

**Beschluss:** einstimmig angenommen 2.3408

### **1.20 Kulturhinweistafeln auf S 6 – Kündigung des 2. Vertrages**

Der Gemeinderat beschließt den Vertrag aus dem Jahr 2010 für die Kulturhinweistafeln auf der S 6 – Schloss Gloggnitz zu kündigen, da es für diese Tafeln bereits einen Vertrag aus dem Jahr 2001 gibt.

Für die Stadtgemeinde sind dadurch keine Kosten entstanden.

Die Stadtgemeinde hat auf der S 6 (bei der Abfahrt) in jeder Fahrtrichtung eine Kulturhinweistafel – Schloss Gloggnitz.

**Beschluss:** einstimmig angenommen 2.3409

### **1.21 3. NVA 2024 – Zweckänderung der veranschlagten Mittelverwendungen**

Der Gemeinderat beschließt folgenden Änderungen lt. § 35/20, § 75 und §76 (1) NÖ Gemeindeordnung 1973 aufgrund der Notwendigkeit der Zweckänderung der veranschlagten Mittel zuzustimmen:

1/381-728 „Veranstaltungen“ – minus € 23.000,--

1/7711-7571 „Innenstadtgestaltung Subventionen“ – minus € 28.000,--

1/815-0421 „Kinderspielplatz-Geräte“ – plus € 95.800,--  
 1/163-728 „Freiwillige Feuerwehren-Sonstige Entgelte“ – plus € 4.000,--  
 2/912+895001 „Entnahme von allgem. Haushaltsrücklagen“ – plus  
 € 124.200,--  
 1/32-510 „Geldbezüge Musik und darstellende Kunst“ – plus € 75.400,--  
 1/820-511 „Geldbezüge Bauhof“ – plus € 62.100,--  
 2/01+894001 „Entnahme Abfertigungsrücklage“ – plus € 62.100,--  
Bedeckung: 1/381-728, 1/7711-7571, 1/8115-0421, 1/163-728,  
 2/912+895001, 1/32-510, 1/820-511, 2/01+894001  
**Beschluss:** einstimmig angenommen 2.3410

### 1.22 Subvention für Aktion „...ein Stück Ferien!“

Der Gemeinderat der Stadt Gloggnitz beschließt im Haushaltsjahr 2024 die Aktion „...ein Stück Ferien!“ der BH Neunkirchen mit einem Betrag in der Höhe von € 2.000,-- zu unterstützen.

**Beschluss:** einstimmig angenommen 2.3411

### 1.23 Förderung leerstehende Geschäftslokale – FWM Fleisch- und Wurstmarkt GmbH

Der Gemeinderat beschließt das Ansuchen der Firma FWM Fleisch- und Wurstmarkt GmbH“ aus 8570 Voitsberg abzulehnen, da kein Leerstand im Sinne der Richtlinien für das Geschäftslokal in der Forstgartenstraße 2-4 vorliegt.

**Beschluss:** einstimmig angenommen Drlk.

GR Mag. Blümel: Wir haben eine Richtlinie geschaffen um alle Werber gleich zu behandeln, somit kann hier keine Subvention für leerstehende Geschäftslokale vergeben werden.

StR Ing. Griessner: Er freut sich, dass wir wieder einen Betrieb in Gloggnitz begrüßen dürfen, müssen uns aber an die Richtlinien halten.

## 2.00 Wohnungen, Liegenschafts- und Agrarangelegenheiten

Ref. StR Ing. Ferdinand Griessner

### 2.01 Wohnungsvergabe Rosengasse 5/Top 18

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

**Beschluss:** 2.3412

### 2.02 Wohnungsvergabe Schulgasse 7/Top 12

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

**Beschluss:** 2.3413

### 2.03 Wohnungsvergabe Hoffeldstraße 8/Top12

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

**Beschluss:** 2.3414

### 2.04 Wohnungsvergabe Dr. M. Luther Straße 3/Top 4

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

**Beschluss:** 2.3415

### 2.05 Wohnungsvergabe Schulgasse 11/Top 12

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

**Beschluss:** 2.3430

## **2.06 Pachtvertrag Zeile 8 mit einem Unternehmer aus Gloggnitz**

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

**Beschluss:**

Drk.

## **2.07 Pachtvertrag Zeile 8 mit einem Verein aus Gloggnitz**

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

**Beschluss:**

Drk

## **3.00 Bauwesen und öffentliche Einrichtungen Ref. StR Herbert Malik**

### **3.01 EVN Netz NÖ Entschädigung für Trassenaufhieb**

Der Gemeinderat beschließt die Entschädigung für den Trassenaufhieb von der EVN anzunehmen, da diese eine neue Leitung baut und dafür einige Waldgrundstücke benötigt. Die Grundstücke werden gerodet und im Anschluss wieder beforstet. Dafür bekommt die Stadtgemeinde eine Entschädigung von insgesamt € 5.484,13.

Das dem Beschluss zugrundeliegende Übereinkommen wird dem Sitzungsprotokoll als wesentlicher Bestandteil beigeschlossen.

**Beschluss:** einstimmig angenommen

2.3416

### **3.02 Grundsatzbeschluss: Grenzänderung Arensteingasse und Grundabtausch mit ÖBB**

Der Gemeinderat stimmt dem Grundsatzbeschluss über die Grenzänderung in der Arensteingasse und dem Grundabtausch mit der ÖBB wie folgt zu:

Die Stadtgemeinde Gloggnitz ist mit mehreren Grundstücken betroffen:

Öffentliches Gut der Stadtgemeinde Gloggnitz EZ 50000, Grst 377/1, EZ 1099, Grst 372/1.

Folgende Änderungen würden erfolgen:

Das Grundstück 377/1 wird abgeteilt, es bleibt hier nur der Streifen neben der Wiener Hochquellenwasserleitung

- Der abgetrennte Teil des Grundstückes 377/1 wird wie folgend aufgeteilt:

o Teilfläche 12 mit 146 m<sup>2</sup> wird dem Grundstück 377/2 der ÖBB-Infrastruktur zugeschlagen

o Teilfläche 11 mit 257 m<sup>2</sup> wird dem Grundstück 372/1 des öffentlichen Gutes zugeschlagen

- Das Grundstück 629/1 der ÖBB-Infrastruktur wird abgeteilt:

o Teilfläche 13 mit 464 m<sup>2</sup> wird dem Grundstück 372/1 des öffentlichen Gutes zugeschlagen

Zusammengefasst würde die Stadtgemeinde Gloggnitz (öffentliches Gut) somit 464 m<sup>2</sup> von der ÖBB-Infrastruktur und die ÖBB-Infrastruktur würde 146 m<sup>2</sup> von der Stadtgemeinde Gloggnitz (öffentliches Gut) erhalten.

**Beschluss:** einstimmig angenommen

2.3417

### **3.03 Zustimmung Grenzänderung und Widmung/Entwidmung Öffentliches Gut KG Gloggnitz, Grundstück 951+181/1, EZ 1099 und Grundstück 171/1, EZ456**

Der Gemeinderat stimmt der Änderung der Grundgrenzen entsprechend des Teilungsplanes GZ 17739 vom 28.08.2024 von DIPL.-ING. Alexander Ebner und Christoph Bauer, Hasnerstraße 18, 4020 Linz zu und beschließt nachstehende Widmungen und Entwidmungen des Öffentlichen Gutes:

Folgende Teilflächen werden in das Öffentliche Gut, Grundstück Nr. 951, gewidmet:

Teilfläche 2 mit 0 m<sup>2</sup>

Folgende Teilflächen werden aus dem Öffentlichen Gut, Grundstück Nr. 951, entwidmet:

Teilfläche 3 mit 23 m<sup>2</sup>

Folgende Teilflächen werden in das Öffentliche Gut, Grundstück Nr. 181/1, gewidmet:

Teilfläche 1 mit 0 m<sup>2</sup>

**Beschluss:** einstimmig angenommen 2.3418

### **3.04 Zustimmung Grenzänderung und Widmung/Entwidmung Öffentliches Gut KG Gloggnitz, Grundstück 936/1, EZ 50000 und Grundstück 76/1, EZ49**

Der Gemeinderat stimmt der Änderung der Grundgrenzen entsprechend des Teilungsplanes GZ 15728 vom 18.03.2024 von der AREA VERMESSUNG, DI Thomas Burtscher, Schulgasse 14, 2640 Gloggnitz zu und beschließt nachstehende Widmungen und Entwidmungen des Öffentlichen Gutes:

Folgende Teilflächen werden in das Öffentlichen Gut, Grundstück Nr.936/1, gewidmet:

Teilfläche 1 mit 245 m<sup>2</sup>

Folgende Teilflächen werden aus dem Öffentlichen Gut, Grundstück Nr. 936/1,

entwidmet:

Teilfläche 2 mit 1 m<sup>2</sup>

**Beschluss:** einstimmig angenommen 2.3419

### **3.05 Aufgrabungsverbot Öffentliches Gut nach Leitungs- verlegung Glasfaserausbau**

Der Gemeinderat beschließt, dass für den Zeitraum von 5 Jahren nach Glasfaserausbauarbeiten, in diesem Ausbaugbiet keine weitere Netzbetreiber Grabungsarbeiten durchführen dürfen.

**Beschluss:** einstimmig angenommen 2.3420

### **3.06 Glasfaserausbau durch öGIG**

Der Gemeinderat beschließt, dass die öGIG den Auftrag für den Glasfaserausbau für das gesamte Gemeindegebiet erhält, außer wenn man bei Alpen Glasfaser den Vertrag nach 18 Monaten kündigen kann und auch jeden anderen Glasfaseranbieter wählen kann.

**Beschluss:** einstimmig angenommen 2.3421

Bürgermeister: öGIG macht die Infrastruktur für alle Anbieter, außer A1 und Magenta.

StR Malik: Sie würden auch in Stuppach weiter hinaufgraben und die Semmeringstraße bis zum Kreisverkehr. Magenta wiederum macht Aue und Weissenbach, würden aber in Stuppach aufhören.

GR Mag. Alfanz-Nagl: Alpen Glasfaser ist nur Magenta?

Bürgermeister: Ja, Alpen Glasfaser ist nur Magenta, wir müssen uns jedoch entscheiden.

StR Ing. Griessner: Bei öGIG muss man wechseln, wenn man A1 haben will.

Bürgermeister: A1 baut nur in bestimmten Regionen aus.

StR Ing. Griessner: Bei Alpen Glasfaser kann man nach 18 Monaten wechseln.

GR Mag. Alfanz-Nagl: Wir müssen uns jetzt für eine Firma entscheiden.  
StR Malik: Vielleicht sollten wir diesen Tagesordnungspunkt absetzen und morgen bei Magenta nachfragen, ob man wirklich nach 18 Monaten frei gegeben wird.

Bürgermeister: ÖGIG war zuerst bei uns, die würden von der Fa. Haidbauer bis zur Bahnhofstraße, den Bahnhof, Silbersberg und Stuppach ausbauen. Wir haben diesen Punkt schon im letzten Stadtrat herausgenommen, nun hat Magenta auch angeboten und wir sollten uns entscheiden. ÖGIG hat ihr Angebot für das gesamte Stadtgebiet angeboten und jetzt eben auch Magenta. Wir sollten so einen Beschluss fassen, dass wir klären, ob man tatsächlich bei Magenta nach 18 Monaten aussteigen kann und ob das Netz dann für alle Anbieter offen ist. Sollte das der Fall sein, dann wären für ihn beide Angebote gleichwertig.

StR Ing. Griessner: Das ist ein Prozess von mehreren Jahren.

GR Mag. Blümel: Ein Wechsel wäre schon gut.

Bürgermeister: Die ÖGIG würde im November beginnen, es gibt jedoch keinen „Knebelungsvertrag“, niemand zwingt Unternehmer oder Private sich an das Glasfasernetz anzuschließen. A 1 baut nur dort aus, wo es entsprechende Förderungen gibt. ÖGIG und Alpen Glasfaser bauen ohne Vorverkaufsquote und sind darauf angewiesen, dass es genügend Kunden gibt. Deshalb kann er es nicht glauben, dass man bei Magenta nach 18 Monaten wechseln kann.

Die Gemeinderäte beschließen, die Firma Alpen Glasfaser mit dem Ausbau des Glasfasernetzes zu beauftragen, wenn man tatsächlich nach 18 Monaten zu einem anderen Anbieter wechseln darf. Sollte dies nicht der Fall sein, so soll die Firma ÖGIG den Zuschlag bekommen.

**Beschluss:** einstimmig angenommen

### **3.07 Glasfaserausbau durch Alpen Glasfaser GmbH**

Der Gemeinderat beschließt, dass die Alpen Glasfaser GmbH den Auftrag für den Glasfaserausbau für das gesamte Gemeindegebiet erhält, wenn sie eine Kündigung nach 18 Monaten anbietet und die BewohnerInnen dann frei den Netzanbieter wählen können.

**Beschluss:** einstimmig angenommen

2.3422

### **3.08 Errichtung eines Kindergartens in ehem. Sonderschule**

Der Gemeinderat beschließt mit den notwendigen Vorleistungen des Baumanagements die GWS Neunkirchen Kommunal, Bahnstraße 25, 2620 Neunkirchen zu beauftragen.

Die Kosten betragen:

Netto € 99.866,00

zzgl MwSt. € 19.973,20

Brutto € 119.839,20

Weiters beschließt der Gemeinderat mit den Planungsleistungen das Architekturbüro TEYNOR | SCHMIDT ARCHITECTS, Theodor Körner-Platz 3/2, A-2630 Ternitz zu beauftragen:

Die Kosten betragen:

Netto € 97.044,17

zzgl MwSt. € 19.408,83

Brutto € 116.453,00

**Bedeckung: 5/2404-01**

**Beschluss:** Mit den Stimmen der WfG und den Grünen gegen die Stimmen der SPÖ StR Malik, GR Hintringer, GR Müller, GR Novotny, GR Moser und

ÖVP StR Ing. Griessner, GR Mag. Alfanz Nagl, GR Ing. Harsieber, GR Orth,  
GR Koloc und GR Hardteck, FPÖ angenommen 2.3429

Bürgermeister: Er klärt den Sachverhalt und dass wir im Jahr 2027 eine Kindergartengruppe für 2 jährige Kinder anbieten „müssen“. Derzeit haben wir zwei Provisorien in beiden Kindergärten. Außerdem haben wir keine Tageseinrichtung für Kinder zwischen 0 und 2 Jahren. Diese Tageseinrichtung haben jedoch schon viele Gemeinden, z.B. Prigglitz. Nun nehmen zahlreiche Eltern das Angebot an und dann kommen sie zur Stadtgemeinde und ersuchen um sprengelfremden Schulbesuch, da sich ihr Kind im neuen Kindergarten sehr wohl fühlt. Ein sprengelfremder Schulbesuch kostet zwischen € 2.000,- und € 4.000,-. Das Gebäude der Sonderschule steht seit 2019 leer und man sieht und riecht das bereits. Nach einer Überprüfung durch die NÖ Landesregierung und die Kindergarteninspektorin, ob das Gebäude überhaupt für einen Kindergarten geeignet wäre, haben wir die Information bekommen, dass das Gebäude für einen 3-gruppigen Kindergarten und eine Tagesbetreuung optimal wäre. Daraufhin sind wir an die SGN Neunkirchen herangetreten und haben um eine grobe Kostenschätzung für eine Adaptierung und Sanierung des Gebäudes angesucht. Unser Bauamtsleiter hat ebenfalls eine Kostenschätzung abgegeben, die bei rund 1,8 Mio Euro gelegen ist. Die SGN hat sich daraufhin mit Herrn Architekten Tenor zusammengesetzt und kostenlos einen Plan ausgearbeitet. Dieser Plan wurde so ausgearbeitet, dass er auch den Richtlinien des Brandschutzes entspricht. Um das Projekt umsetzen zu können, brauchen wir einen Einreichplan für das Land NÖ und einen Plan für das Bundesdenkmalamt. Grundsätzlich sei auch noch gesagt, dass wir die Fassade der alten Sonderschule nicht verändern. Arch Tenor hat sogar bei Dr. Schilk vom Denkmalamt vorgefühlt und nachgefragt, ob das Projekt so umgesetzt werden kann. Hier muss es jedoch nach erfolgter Auftragsvergabe einen ganz konkreten Termin geben. Am 23.9.2024 hat die SGN gemeinsam mit Architekt Tenor die Pläne und eine Kostenschätzung vorgelegt. Das komplette Projekt wird auf € 1.999.947,- geschätzt.

StR Malik: Er sieht einen Bedarf und die Notwendigkeit für einen Kindergarten, ihn stört auch nicht der Standort sondern der Zeitrahmen. Es ist zu kurzfristig, wir hatten in der Stadtratssitzung nur ein Angebot, jetzt haben wir plötzlich 3 Angebote. Die Grobschätzung hat 1,7 Mio ergeben, das Baumanagement kostet rund € 99.000,- und der Architekt kostet € 97.000,-. Das sind jedoch nur Vorleistungen. Wir verschließen uns nicht dem Vorhaben, wollen es jedoch breit diskutieren. Für 1,7 Mio. fehlt uns noch der Wissensstand, was machen wir mit der Feuerwehr?

Bürgermeister: Honorare werden lt. Honorarrichtlinien berechnet. Alle 3 Angebote wurden gleich berechnet, wir reden da um € 3.000,- mehr oder weniger pro Anbieter. Wenn wir jetzt nicht vergeben, verzögern wird das Projekt. Wenn wir heute die SGN mit dem Baumanagement beauftragen, dann können wir im Herbst 2025 entweder die Kindergartengruppen eröffnen oder den Kindergarten Prägasse übersiedeln und den Kindergarten Prägasse renovieren. Das ist eine einmalige Chance und die sollten wir nutzen. Wenn wir den Kindergarten in die alte Sonderschule bauen, sparen wir auf jeden Fall 2 Mio Euro, denn ein Neubau kostet mindestens 4 Mio. Euro und versiegelt wieder Boden. Er kann den Applaus von den ZuseherInnen nicht ganz verstehen. Aufschieben bedeutet, dass alle Anbieter neu berechnen und wir wertvolle Zeit verlieren.

GR Mag. Alfanz Nagl: Auch sie stört die Kurzfristigkeit. Das Projekt findet sie sehr gut. Heute einen Beschluss über das Baumanagement zu treffen ist ihr zu schnell. Die SGN hat sich mit dem Projekt auseinandergesetzt, sie stört, dass die Fraktionen nicht informiert wurden.

Bürgermeister: Dass man die Möglichkeiten prüft, einen Kindergarten in ehemaligen Sonderschulgebäude zu errichten, war bekannt. Es ändert sich auch in 3 Monaten nicht. Es gibt eine Honorarordnung und danach werden die Honorare berechnet. Das Projekt auf diesem Standort bringt viele Vorteile und passt für einen Kindergarten.

StR Ing. Griessner: Das Projekt war am 25.9.2024 das erste Mal am Tisch und wir sollen jetzt über Grobkosten in der Höhe von 1,7 Mio Euro entscheiden. Er hat zu wenige Infos.

Bürgermeister: Wir haben eine seriöse Kostenschätzung und wir müssen immer von einer Kostenschätzung ausgehen.

GR Mag. Alfanz Nagl: Sie will halt nicht, dass der Architekt etwas vergisst.

GR Ing. Nina Harsieber: Sie hat am Montag im Bauausschuss um eine Kostengliederung gebeten. Wenn die Kostenschätzung höher wird, wird auch der Schwellenwert der Honorare angehoben.

StR Ing. Griessner: Wir sprechen hier von Vergaberichtlinien, alle Firmen haben Anbote um € 99.000,- abgegeben und das Objekt soll dann 2 Mio kosten. 1,67 Mio. inkl. Gartenausgestaltung ist aber nur eine Grobkostenschätzung.

Bürgermeister: Bevor wir niemanden beauftragen, können wir auch keine Grobkostenschätzung erhalten.

StR Malik: Wir erkennen die Dringlichkeit zum Standort, sollten aber aus der Vergangenheit eine Lehre gezogen haben.

GR Koloc: Beim Termin beim Land bezüglich Feuerwehr wurde uns nahegelegt, genau zu prüfen.

GR Hardteck: Der Plan ist gut, aber es gibt zu wenige Parkplätze.

StR Malik: Wir stehen zum Projekt.

StR Kasper: Schön, dass alle den Standort als den geeigneten halten und wir so 2 Mio. Euro einsparen. So sollte im Anschluss auch noch ein Feuerwehrhaus gebaut werden können.

Bürgermeister: Der Bauzeitraum beträgt plus/minus 10 Monate

GR Mag. Alfanz Nagl: Wir sollten einen außerordentlichen Gemeinderat einlegen.

GR Ing. Harsieber: Das Projekt gehört ordentlich ausgearbeitet.

Bürgermeister: Der Architekt soll beauftragt werden um in die Detailplanung zu gehen.

StR Ing. Griessner: Jede Firma will einen Auftrag bekommen.

GR Ing. Schabauer: Es ist eine Riesenchance! Wir haben in 3 Monaten auch nicht mehr Infos. Der Architekt soll eine detaillierte Aufstellung der Kosten abgeben, die Kosten plausibel darstellen. Das Projekt klingt sehr vernünftig, die echten Kosten können wir erst nach der Endabrechnung am Tisch legen.

StR Malik: Ja, er glaubt auch, dass die Grobkostenschätzung in Ordnung ist, aber er braucht mehr Zeit.

Bürgermeister: Wenn wir weitere Architekten mit einer Grobkostenschätzung beauftragen, zahlen wir nur unnötig viel Geld, dann müssten wir nochmals rund € 7.000,- in die Hand nehmen um auch nur eine Grobkostenschätzung zu bekommen.

StR Ing. Kasper: Will die SPÖ und ÖVP nochmals eine Grobkostenschätzung oder geht es nur um die Baubegleitung nach der Honorarordnung? Wollt ihr einen neuen Plan oder worum geht es?

StR Malik: Er möchte über das Projekt jetzt noch nicht abstimmen.

Bürgermeister: Nachdem er keine Gründe für ein Aufschieben der Beauftragung sieht und es bei einer Verschiebung der Beauftragung zu keinem anderen Ergebnis kommt, ersucht er über seinen Antrag abzustimmen.

### **3.09 Sofortmaßnahme Wildbach- und Lawinenverbauung Gloggnitz, Weissenbach, Grabenbach, Grubhofbach**

Der Gemeinderat stimmt der nachträglich Beauftragung der Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Wien, Niederösterreich und Burgenland zur Wiederherstellung der Schadstellen, in der Höhe von € 19.800,- zu.

**Bedeckung:** 1/639-612

**Beschluss:** einstimmig angenommen

DrIk.

### **3.10 Sofortmaßnahme Auebach**

Der Gemeinderat stimmt der nachträglich Beauftragung der Sofortmaßnahmen zur Wiederherstellung der Schadstellen entlang des Auebaches, in der Höhe von 65.000€, zu.

**Bedeckung:** 5/639002-005

**Beschluss:** einstimmig angenommen

DrIk.

### **3.11 HQ 100 Projekt im Auebach**

GR Ing. Schabauer bringt folgenden Dringlichkeitsantrag ein:

Als Erweiterung zu meinem bereits im Oktober 2021 eingebrachten Dringlichkeitsantrag betreffend HQ 100 Bereich Auebach halte ich wie folgt fest: Das bereits vorliegende HQ 100 Projekt von Schottwien und Adlitzgraben bis zur Einmündung in die Schwarza in Gloggnitz wurde mit einer Gesamtsumme von ca. 20 Mio. Euro (!) veranschlagt. Das es offensichtlich ist, dass die allgemeine angespannte Finanzsituation eine vorbeugende Maßnahme in diesem Umfang nicht sehr wahrscheinlich macht, denke ich, sollte sich die Gemeinde Gloggnitz um eine zeitnahe und leistbare Lösung bemühen. Ich könnte mir vorstellen, dass eine entsprechende naturnahe Anpassung des Bachbetts größere Hochwasserschäden wirksam vermindern kann. Ein geeigneter Lebensraum für Wasserlebewesen wie Fische, Krebse etc. ist mit zu berücksichtigen.

Die Dringlichkeit ergibt sich aus dem Umstand von der nachweislich und nicht mehr verhinderbaren ansteigenden Anzahl von Wetterereignissen.

*Ich stelle daher den Antrag, dass die Stadtgemeinde eine Machbarkeitsstudie (Ziel HQ 30 oder mehr) inkl. Kostenschätzung betreffend naturnahe Anpassung (Erweiterung/Vertiefungen, eventuell Retentionen) des Bachbettes des Auebaches im Streckenabschnitt zwischen Aue- Bachstraße und Kreuzacker/Hoffeld in Auftrag gibt.*

Ich könnte mir vorstellen, dass dieses Projekt in den nächsten 5-8 Jahren schrittweise verwirklicht werden kann, um die Hochwassersituation in diesem Bereich kostengünstig und effizient zu verbessern.

Trotz der aufopfernden Hilfeleistungen durch die Blaulichtorganisationen, während und nachdem Ereignis können die Einsätze die Folgeschäden nicht mehr ungeschehen machen.

Vorbeugen ist deshalb der billigste und effizienteste Katastrophen- und Menschenschutz.

StR Malik: Er ist der Meinung, dass ohne Maßnahmen von Schottwien unsere Maßnahmen wirkungslos sind.

GR Ing. Schabauer: Relativ billige und geringe Maßnahmen hätten viele Schäden beheben können, man kommt nie auf eine maximale Schadensreduktion.

Bürgermeister: Das oben genannte Projekt würde 2025 wahrscheinlich schon 25 Mio Euro kosten. Wir hatten im August ein Starkregenereignis mit einem HQ 100. Vieles wurde schon repariert, am Montag beginnt die WA 3 zu arbeiten und der Bach wird von einem Mitarbeiter des Bauhofs immer wieder begangen um

Schwachstellen zu lokalisieren und die Schwachstellen zu beseitigen. Weiters wird das Bachbett ausgeräumt, die Bäume zurückgeschnitten und Vieles mehr. Die Gemeinde wird einen Mitarbeiter aufnehmen, der für die Bäche zuständig ist und eben Begehungen durchführt. Leider gehört der Erlbach bzw. der Weissenbach auch an gewissen Stellen Privatpersonen, was eine Pflege etwas schwieriger macht.

GR Ing. Schabauer: Wann wird das gemacht?

Bürgermeister: Die Schadstellen werden bzw. wurden von der WA 3 schon aufgenommen und werden ab 7.10.2024 behoben.

StR Malik: Früher war es auch üblich, dass Begehungen stattgefunden haben.

Bürgermeister: Diesmal hatten wir ein HQ 100, bei HQ 30 hätte das Bachbett standgehalten.

GR Ing. Schabauer: Wenn es Begehungen gibt bzw. Stellen und Abschnitte saniert werden sollte es darüber eine Dokumentation geben.

GR Bauer: Ein Gutachter stellt das sicherlich fest, was zu tun ist.

**GR Ing. Schabauer zieht seinen Antrag zurück**, da die Sanierung im Laufen ist und es regelmäßig Kontrollen durch den Bauhof der Stadtgemeinde Gloggnitz geben wird.

Der Bürgermeister wird in Zukunft die Gemeinderäte über die Maßnahmen informieren bzw. sieht man die geplanten Kosten für die Sanierungen im Voranschlag.

#### **4.00 Verwaltungs- und Kulturangelegenheiten, Tourismus**

**Ref. StR Ing. Peter Kasper**

##### **4.01 Ehrungen**

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag von Bürgermeister Mag René Blum zu MedR Dr. Johannes Schimek das Goldene Ehrenzeichen der Stadt anlässlich seiner jahrelangen Tätigkeit als praktischer Arzt der Stadt Gloggnitz zu verleihen. Dr. Schimek war auch jahrelang als Gemeindevorstand tätig.

Weiters beschließt der Gemeinderat Herrn MedR DDr. Herbert Roch das Goldene Ehrenzeichen der Stadt anlässlich seiner jahrelangen Tätigkeit als Zahnarzt der Stadt Gloggnitz zu verleihen.

**Beschluss:** einstimmig angenommen

2.3423

#### **5.00 Sport- und Freizeitangelegenheiten Ref. GR Werner Müller in**

**Vertretung für Vbgm Michael Baci**

##### **5.01 Eislaufplatz Vereinbarung mit SV Gloggnitz**

Der Gemeinderat beschließt mit der SV Gloggnitz eine Vereinbarung zur Betreuung des Eislaufplatzes abzuschließen:

##### **VEREINBARUNG**

Die Stadtgemeinde Gloggnitz als Betreiber des Eislaufplatzes (i. F. Stadtgemeinde) und der Sportvereinigung Gloggnitz (i. F. Betreuer) schließen für den Eislaufplatz in 2640 Gloggnitz, Rennergasse 12, folgende Vereinbarung ab:

1. Der Betreuer gewährleistet für die Betriebssaison des Eislaufplatzes den einwandfreien Platzbetrieb. Die Betriebssaison des Eislaufplatzes wird vom 29. November 2024 bis 09. Februar 2025 festgesetzt und ist ein Bestandteil des Vertrages.

2. Der Betreuer sorgt für das ordnungsgemäße Inkasso der Eintrittsgelder und deren unverzügliche Abführung bei der Sparkasse Gloggnitz, welche die Vereinnahmung auf das Konto AT13 2024 1034 0000 0018 der Stadtgemeinde Gloggnitz veranlasst.
3. Der Betreuer verpflichtet sich, zumindest zwei kundige Personen (KassierIn, BetreuerIn) während des Betriebes des Eislaufplatzes einzusetzen. Diese kundigen Personen haben für die Aufrechterhaltung des Betriebes, jeden Freitag, Samstag und Sonntag von 15.00 bis 20.00 Uhr und die Einhaltung der Betriebsordnung für den Eislaufplatz zu sorgen. Diese ist ebenfalls Bestandteil des Vertrages.
4. Darüber hinaus erhält der Betreuer für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen ein Entgelt in der Höhe von 30% (dreißig Prozent) der Nettoeinnahmen aus dem Eintrittskartenverkauf. Die Zahlung ist in zwei Tranchen zu je 50% (fünfzig Prozent) jeweils im Jänner und Februar 2025 fällig.
5. Weiters verpflichtet sich der Betreuer die Eisfläche, mit der von der Stadtgemeinde Gloggnitz zur Verfügung gestellten Eispflegemaschine, instand zu halten und erhält dafür von der Stadtgemeinde Gloggnitz ein Entgelt von € 15,--/Stunde für die Eisaufbereitung und € 180,--/Tag für die Kassa- und Betreuungsarbeit (1/2 Stunde Vor und Nachbereitung).
6. Montag, Dienstag und Mittwoch wird die Eisfläche von Schulklassen genutzt. An diesen Tagen wird die Schneeräumung der Anlage und der Eisfläche von der Sportvereinigung Gloggnitz übernommen. Es wird gewährleistet, dass die Schneeräumung bis 8.00 Uhr früh abgeschlossen ist.
7. Bei Bedarf wird der Betreuer auch an den Wochenenden bei der Schneeräumung von der Stadtgemeinde unterstützt. Die Notwendigkeit der Hilfestellung ist im Bedarfsfall vom Betreuer direkt mit dem Mitarbeiter der Stadtgemeinde telefonisch zu klären.
8. Insbesondere obliegen den Platzbetreuern folgende Aufgaben:
  - Schneeräumung am Platz am Wochenende
  - Betreuung der Tonanlage (nach Einschulung)
  - Störungsmeldung
  - Platzverweis bei wiederholten Verstößen gegen die Betriebsordnung und nach mehrfacher Abmahnung
9. Die Reinigung des gesamten Betriebsobjektes und der dazugehörigen Anlage wird von einem geringfügig angestellten Mitarbeiter der Stadtgemeinde übernommen.
10. Bei mangelhafter Vertragserfüllung ist die Stadtgemeinde Gloggnitz berechtigt, eigene Ersatzmaßnahmen (Bestellung weiterer Platzbetreuer) zu setzen und dem Betreuer die daraus erwachsenen Kosten zu verrechnen.  
Die Vereinbarung gilt ab 29. November 2024 und wird auf die Dauer dieser Eislaufsaison abgeschlossen.

11. Für alle aus dieser Vereinbarung entstehenden Rechtsstreitigkeiten, die nicht Kraft Gesetz vor einem besonderen Gerichtsstand auszutragen sind, wird als I. Instanz beiderseits das Bezirksgericht Neunkirchen anerkannt.

Bedeckung: 1/264-768 Kto Zuschuss SV Eislaufplatz

**Beschluss:** einstimmig angenommen 2.3424

## 5.02 Sanierung Regenerationsteich

Der Gemeinderat beschließt mit der Sanierung des Regenerationsteichs den Bestbieter, die Firma Keifl GmbH, Sportplatzstraße 6, 2630 Ternitz, zu einer Summe von:

Netto	€ 69.649,40
+ 20 % MwSt.	€ 13.929,88
Gesamtkosten inkl. MwSt.	€ <u>83.579,28</u>

Zahlungskonditionen: nach Vereinbarung zu beauftragen.

Bedeckung: 1/831-619

**Beschluss:** einstimmig angenommen 2.3425

## 5.03 Mehrkostenfreigabe: Spielplätze Rabensteingasse, Christkönigskirche und Weissenbach

Der Gemeinderat beschließt mit der Lieferung der neuen Spielgeräte für die Spielplätze Weißenbach und Christkönigskirche Firma Moser, Thomatal 37, 5592 Thomatal, zu einer Summe von:

Netto	€ 42.439,40
+ 20 % MwSt.	€ 8.487,88
Gesamtkosten inkl. MwSt.	€ <u>50.927,28</u>

sowie für die Lieferung der neuen Spielgeräte für den Spielplatz Rabensteingasse die Firma Fritz Friedrich, Kühau 8, 8130 Frohnleiten, zu einer Summe von:

Netto	€ 32.831,67
+ 20 % MwSt.	€ 6.566,33
Gesamtkosten inkl. MwSt.	€ <u>39.398,00</u>

zu beauftragen.

Bedeckung: 1/815-0421 im Jahr 2024+2025

**Beschluss:** einstimmig angenommen 2.3426

## 6.00 Umweltangelegenheiten Ref. StR Wolfgang Hahn

### 6.01 Grundsatzbeschluss Energiegemeinschaft

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gloggnitz beschließt die Gründung einer Erneuerbaren Energie Gemeinschaft (EEG), um die lokale Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energie zu fördern. Die EEG soll wirtschaftliche Vorteile für Bürger\*innen, Unternehmen und die Gemeinde bieten sowie soziale Aspekte, insbesondere die Unterstützung benachteiligter Gruppen, berücksichtigen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Erhebungen für die Umsetzung durchzuführen, die steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu prüfen und Vorschläge zur Rechtsform und Struktur

der EEG zu erarbeiten. Dabei sind auch Optionen zur internen oder ausgelagerten Verwaltung der EEG zu evaluieren.

**Beschluss:** einstimmig angenommen

2.3427

### 7.00 Prüfbericht GR Ing. Nina Harsieber

Am 30. September 2024 wurde eine angesagte Gebarungsprüfung durchgeführt, diese ergab die Übereinstimmung, Richtigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Gebarung.

Nach Verlesen des Prüfberichtes stellt die Referentin den Antrag, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

**Beschluss:** zur Kenntnis genommen

### Angeschlossen sind:

- Einladungskurrende vom 25.09.2024
- Kundmachung vom 25.09.2024
- Prüfbericht 30.09.2024
- Dringlichkeitsanträge des Bürgermeisters
- Dringlichkeitsantrag der Grünen HQ 100 Erlbach
- EVN Netz NÖ Entschädigung für Trassenhieb Vertrag unter Punkt 3.01

Diese Niederschrift besteht aus 22 Seiten.

Für WfG:

  
.....

Für die SPÖ

  
.....

Der Bürgermeister:

  
.....

Für die ÖVP:

  
.....

Der Schriftführer:

  
.....

Für die Grünen:

  
.....

Für die FPÖ:

  
.....  
Eva Kauer  
SCHRIFTFÜHRUNG

Diese Niederschrift liegt gemäß den Bestimmungen des § 53 der NÖ Gemeindeordnung vom 02.10.2024 bis einschließlich 17.10.2024 zur Einsicht auf.

Der Bürgermeister:

